

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11863 –**

Entwaldungsfreie Lieferketten – Bürokratieaufwand für deutsche Land- und Forstwirte und mögliche Verschiebung des Anwendungsbeginns

Vorbemerkung der Fragesteller

Als ein Teil des europäischen „Green Deals“ soll die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten künftig sicherstellen, dass nur noch Produkte auf dem EU-Markt gehandelt und weiterverarbeitet werden dürfen, die ohne Entwaldung und gemäß den Gesetzen des Ursprungslandes produziert wurden (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirte-571152). Die Verordnung gilt bereits seit letztem Jahr 2023. Ab dem 30. Dezember 2024 tritt sie für Betriebe ab 50 Beschäftigte in Kraft. Für kleine Unternehmen mit maximal 49 Beschäftigten gilt sie ab dem 1. Juli 2025 (ebd.).

Nach derzeitigem Stand führt die EU-Verordnung durch die geforderte Erfüllung von Transparenz- und Kontrollverpflichtungen zu einem unverhältnismäßigen Mehr an Bürokratie für die deutschen Landwirte (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirte-571152, www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrarpolitik/mitgliedstaaten-schlagen-alarm-wegen-entwaldungsfreier-lieferketten_article1714926346.html). So muss beispielsweise ab dem 1. Juli 2025 jeder Milchviehhalter seine Legalität der Rinderproduktion bestätigen, entwaldungs- und waldschädigungsfreies Wirtschaften nachweisen und den Betrieb via Geokoordinaten auf einen Meter genau angeben (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirte-571152). Hierbei spricht der Vorsitzende im Rindfleischausschuss des Landvolks Niedersachsen, Martin Lüking, von einem nicht hinnehmbaren „Bürokratiemonster“ (ebd.). Aus Sicht des Deutschen Bauernverbands (DBV) würden dadurch Schutzziele verfehlt werden (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirte-571152). Zusätzlich müsse die EU-Verordnung aufgrund der Datensicherheit und Datentransparenz laut DBV geändert werden (ebd.).

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir hat sich beim EU-Agrarministertreffen Ende März 2024 für eine Verschiebung des Anwendungsbeginns ausgesprochen (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirte-571152). In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung

und Landwirtschaft (BMEL) heißt es außerdem von Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir, dass ohne Länder-Benchmarking ab 2025 unverhältnismäßig hohe Bürokratie für Klein- und Kleinstwaldbesitzer und unsere Verwaltung drohe, was verhindert werden müsse (vgl. www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2024/240426-agrarrat.html). Überdies haben Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, eine deutsche Initiative angestoßen, in der mehrere Mitgliedstaaten in einem am 28. April 2024 übermittelten Schreiben an die EU-Kommission diese auffordern, angemessene Maßnahmen vorzulegen, die eine verantwortungsvolle und nahtlose Anwendung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte sicherstellen (vgl. www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/041-entwaldungsfreie-produkte.html).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Ansicht des DBV aufgrund der Datensicherheit und Datentransparenz die EU-Verordnung geändert werden müsse, wenn ja, hat sich die Bundesregierung zu dieser Einschätzung eine Positionierung erarbeitet, und erkennt die Bundesregierung auch Missstände im Bereich Datensicherheit und Datentransparenz (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirte-571152), und zieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln hieraus, und welche sind das gegebenenfalls?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Deutsche Bauernverband e. V. (DBV) grundsätzliche Sorgen hinsichtlich Datensicherheit im Kontext der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (Verordnung) geäußert hat. Die Bundesregierung teilt die Ansicht zur Änderung der Verordnung nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung im Einklang mit dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten geschieht. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung fällt unter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) beziehungsweise unter die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 45/2001 und des Beschlusses Nummer 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21. November 2018, S. 39).

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Bundesregierung keine weiteren Schlussfolgerungen zu ziehen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wann das Länder-Benchmarking-System, das bekanntermaßen nicht fristgerecht zum Jahresende parat sein wird, fertiggestellt wird (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirt-e-571152)?

Der Bundesregierung ist bislang nicht bekannt, wann die Europäische Kommission das Länder-Benchmarkingsystem in Kraft setzen wird. Sie befindet sich hierzu jedoch in einem Austausch mit der Europäischen Kommission und wird diesen wichtigen Punkt bei der weiteren Arbeit zur Vorbereitung der Anwendung der Verordnung angemessen berücksichtigen.

3. Bis wann sollte der Anwendungsbeginn dieser EU-Verordnung aus Sicht der Bundesregierung verschoben werden, bzw. zu welchem Zeitpunkt wird es frühestens aus Sicht der Bundesregierung möglich sein, eine verantwortungsvolle und nahtlose Anwendung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte sicherzustellen (bitte genauen Zeitraum nennen) (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratie-monster-fuer-landwirte-571152, www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/041-entwaldungsfreie-produkte.html)?
4. Welche konkreten politischen Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um den Anwendungsbeginn der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte zu verschieben, und welche Akteure waren hieran beteiligt?
5. Plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen, um den Anwendungsbeginn der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte zu verschieben?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Eine effektive Bekämpfung der globalen Entwaldung und Waldschädigung ist Ziel der Bundesregierung. Hierfür stellt die Verordnung einen Meilenstein für den aktuellen globalen Wald- und Biodiversitätsschutz und für eine nachhaltige Waldwirtschaft dar. Die aktuelle Diskussion von Aspekten der Anwendungsvorbereitung darf den Blick auf diese wichtige Zielsetzung und den Beitrag der Verordnung nicht verstellen.

Im Agrarrat am 29. April 2024 hatte die Bundesregierung gefordert, die Übergangsphase bis zur Anwendung der Verordnung zu verlängern, falls die Europäische Kommission nicht die Voraussetzungen rechtzeitig schaffen kann, die für eine erfolgreiche Anwendung der Verordnung notwendig sind. An dem Vorgehen war ausschließlich die Bundesregierung beteiligt.

Darauf aufbauend hat die Bundesregierung die Europäische Kommission aufgefordert, geeignete Maßnahmen vorzulegen, die eine verantwortungsvolle und nahtlose Anwendung der Verordnung sicherstellen.

Falls erforderlich wird die Bundesregierung weitere Maßnahmen ergreifen.

6. Was ist aus Sicht der Bundesregierung das größte Problem, weshalb der Anwendungsbeginn der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte verschoben werden sollte?
9. Welche Konsequenzen hätte es nach Kenntnis der Bundesregierung für die deutsche Landwirtschaft, falls der Anwendungsbeginn der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte nicht verschoben werden würde?

Die Fragen 6 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Ob der Anwendungsbeginn verschoben werden sollte, ist aus Sicht der Bundesregierung noch offen. Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen.

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 7 genannten Erleichterungen für die europäische Landwirtschaft, der verlängerten Übergangsphase für Kleine und Mittlere Unternehmen bis zum Anwendungsbeginn der Verordnung am 30. Juni 2025 und der genannten Voraussetzungen, ist ein fristgerechter Anwendungsstart der Verordnung für die deutsche Landwirtschaft aus Sicht der Bundesregierung aus aktueller Sicht möglich.

7. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die deutsche Landwirtschaft bei der künftigen Umsetzung des geforderten Erfüllungsaufwands der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte zu unterstützen, und wenn ja, welche, und wie möchte die Bundesregierung diese vor einem „Bürokratiemonster“ bewahren (vgl. www.landundforst.de/landwirtschaft/agrarpolitik/entwaldungsfreie-lieferketten-eu-buerokratiemonster-fuer-landwirte-571152)?

Die Bundesregierung unterstützt eine bürokratiearme und praktikable Anwendung der Verordnung in der deutschen Landwirtschaft auf unterschiedlichen Ebenen und über verschiedene Maßnahmen. Die Verordnung bildet diesen Ansatz im Ergebnis der Beratungen zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten ab.

Für die Land- und Forstwirtschaft in der Europäischen Union, der als Primärerzeugung keine Lieferkette vorausgeht, über die Informationen gesammelt und bewertet werden müssten, ist es ausreichend, dass die Einhaltung der Verordnung mit der Abgabe einer Sorgfaltserklärung und der Weitergabe der dazugehörigen Referenznummer entlang der Lieferkette bestätigt wird. Zusätzlich ist es möglich, für die gesamten relevanten Rohstoffe, die innerhalb eines Jahres in Verkehr gebracht werden sollen, eine Sorgfaltserklärung auf der Grundlage von Plandaten einzureichen. Eine Korrektur der Sorgfaltserklärung ist nicht erforderlich, falls die angegebenen Rohstoffmengen nicht vollumfänglich in Verkehr gebracht werden. Insgesamt gelten für die deutsche Landwirtschaft, wie auch für die deutsche Forstwirtschaft:

- keine zusätzlichen Berichtspflichten bei Kleinen und Mittleren Unternehmen, also Unternehmen, bei denen zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschritten werden:
 - (1) Bilanzsumme: 20 000 000 Euro,
 - (2) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 Euro,
 - (3) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250 (Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013),
- keine Weitergabe der Geokoordinaten des Betriebes entlang der nachgelagerten Lieferkette,
- keine Einführung einer Sorgfaltspflichtregelung sowie
- keine Risikobewertung oder Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht.

Für die deutsche Rinderhaltung ist die Abgabe einer Sorgfaltserklärung nur für Betriebe erforderlich, die Rinder erstmals in Verkehr bringen. Alle weiteren Aufzuchtbetriebe in der Wertschöpfungskette des lebenden Rindes sind von der Einreichung einer Sorgfaltserklärung befreit, sofern es sich um Kleine und Mittlere Unternehmen handelt.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, wann das digitale EU-Informationssystem fertig sein wird, das die zentrale Grundlage für die Meldungen der beteiligten Wirtschaft und die Kontrollen durch staatliche Stellen bilden soll (bitte ausführen, vgl. www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrarpolitik/mitgliedstaaten-schlagen-alarm-wegen-entwaldungsfreier-lieferkette_n_article1714926346.html)?

Zum EU-Informationssystem hat die Europäischen Kommission angekündigt, dass die Registrierung am 1. November 2024 und die Einreichung von Sorgfaltserklärungen ab dem 2. Dezember 2024 möglich sein wird. Die neueste

Version des EU-Informationssystems wurde Interessenvertretungen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie Drittstaaten und den Europäischen Mitgliedstaaten in der EU-Multistakeholderplattform am 20. Juni 2024 vorgestellt. Eine offene Schnittstelle zur Anbindung von Systemen Dritter steht seit dem 15. Mai 2024 zur Verfügung. Eine allgemeine Informationskampagne und Trainingsphase der Europäischen Kommission für die Wirtschaft und die EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung des Systems soll im Juli 2024 starten.

10. Mit welchen Sanktionen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung die Landwirte rechnen, die nach offiziellen Anwendungsbeginn der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte den bürokratischen Erfüllungsaufwand nicht einhalten können?

Mögliche Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung gibt Artikel 25 der Verordnung vor. Die nationale Umsetzung der Sanktionen erfolgt im nationalen Durchführungsgesetz, das gegenwärtig erarbeitet wird.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die EU-Verordnung über „entwaldungsfreie Lieferketten“ zu steigenden Kaffeepreisen führen und die Existenz vieler Kleinbauern gefährden wird, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung hieraus (vgl. www.wiwo.de/politik/europa/kaffeeproduktion-wie-der-eu-umweltschutz-kleinbauern-gefaehrdet-und-kaffee-verteuert/29785024.html), und würde dies aus Sicht der Bundesregierung den Nachhaltigkeitszielen der EU widersprechen, da diese EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte somit in anderen Ländern zur sozialen Ungerechtigkeit führen würde?

Der Kaffeepreis unterliegt Preisschwankungen, bedingt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren (bspw. Qualität des Kaffees, Angebot und Nachfrage, verfügbare Lagerbestände, Erträge, saisonale Schwankungen beim Konsum usw.). Nicht zuletzt sind auch Ertragsschwankungen, die unter anderem durch den Klimawandel verstärkt werden, von Bedeutung. Ob und inwiefern die Verordnung die Preisentwicklung von Kaffee beeinflussen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Grundsätzlich hat der Produktionspreis nur einen vergleichsweise kleinen Einfluss auf die Konsumentenpreise.

Mögliche negative Auswirkungen wie Chancen der Verordnung für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Produzentenländern hat die Bundesregierung von Beginn an besonders im Blick gehabt. Daher unterstützt sie gemeinsam mit der Europäischen Kommission und weiteren Europäischen Mitgliedstaaten Produktionsländer bei der Umsetzung der Verordnung – insbesondere durch Aufklärungsarbeit, Dialogformate und technische Beratung, u. a. im Rahmen der Team Europe Initiative zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten. Diese unterstützenden partnerschaftlichen Aktivitäten umfassen auch den Kaffeesektor. Darüber hinaus begrüßen auch Kleinbauernorganisationen aus Erzeugerländern – z. B. aus der Elfenbeinküste, Ghana und Indonesien – die Verordnung, da sie sich hiervon positive Auswirkungen versprechen.

Damit leistet die Bundesregierung einen essenziellen Beitrag für den globalen Wald-, Klima- und Artenschutz und damit auch zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen sowie der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

